

Vorstand

Dr. Alexander Gosten – Berlin - Vorstandssprecher
Sieglinde Groß – Dresden – stellv. Vorstandssprecherin
Aloys Oechtering – Lünen – stellv. Vorstandssprecher
Gerd Mehler – Hünfelden – Schatzmeister

Benjamin Borngräber - Hamburg
Prof. Dr. Martin Faulstich – Düsseldorf
Prof. Dr. Sabine Flamme – Münster
Dr.-Ing. Julia Hobohm – Hamburg
Prof. Dr. Michael Nelles – Rostock
Dr. Anno Oexle – Köln
Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Siechau - Hamburg
Dr. Gerd-Dieter Uhlenbrauck – St. Leon-Rot

Ehrevorsitzender

Thomas Obermeier – Berlin

Ehrenmitglied

Prof. Dr. Wolfgang Klett - Köln

Geschäftsführerin

Isabelle Henkel – Berlin

1. März 2021

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 vom 10.12.2020 (COM (2020) 798 final) nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die DGAW Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW) begrüßt die Absicht, mit der geplanten Verordnung einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für die Steigerung der Nachhaltigkeit von Batterien und Akkumulatoren, die Produktverantwortung der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren und für die Behandlung und Verwertung von Altbatterien und Altakkumulatoren zu schaffen.

Im Hinblick auf die steigende Bedeutung des Einsatzes von mobilen Stromspeichern in Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektromobilität und der weiter zunehmenden Nutzung von Geräten zur mobilen Kommunikation ist mit einer deutlichen Zunahme der Verwendung von Gerätebatterien sowie Traktionsbatterien zu rechnen.

Die Verordnung wird als grundsätzlich erforderlich angesehen, um sowohl die Umweltauswirkungen der Herstellung von Batterien einschließlich Gewinnung der dazu benötigten Rohstoffe als auch die Umweltauswirkungen der Behandlung und Bewirtschaftung von Altbatterien nach dem Nutzungszeitraum zu minimieren.

II. Zu einzelnen Regelungsvorschlägen

Entsprechend ihrem satzungsgemäßen Auftrag zur Förderung der ökologischen Kreislaufwirtschaft in der Volkswirtschaft, in Unternehmen, in Kommunen und Ländern, in Forschung, Lehre und in der Weiterbildung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit, sowie der Lösung von technischen, naturwissenschaftlichen und rechtlich/organisatorischen Aufgabenstellungen der ökologischen Kreislaufwirtschaft hat sich die DGAW im Rahmen dieser Stellungnahme vorrangig mit den Regelungsvorschlägen in Kapitel VII zum End-of-Life-Management von Batterien befasst. Die Angaben zu den einzelnen Artikeln beziehen sich auf den Vorschlag COM (2020) 798 final vom 10.12.2020.

1. Art. 46 - Herstellerregister

Die Registrierungspflicht für Hersteller wird ausdrücklich begrüßt, da mit ihr eine Identifizierung der Person des Herstellers sowie der von ihm in der EU in Verkehr zu bringenden Batterien möglich ist und zugleich sichergestellt wird, dass Hersteller die Einhaltung der ihnen auferlegten Produktverantwortung erkennen und dieser dauerhaft – ggf. unter Einschaltung von Organisationen zur kollektiven Wahrnehmung der Herstellerverantwortung nachkommen, und dass die Finanzierung der Pflichten gewährleistet ist.

2. Art. 48 (4)

Die in Art. 48 (4) genannten Sammelziele für Gerätealtbatterien von

- 45 % bis 31. Dezember 2023,
- 65 % bis 31. Dezember 2025,
- 70 % bis 31. Dezember 2030

erscheinen unter Berücksichtigung der genannten Fristen grundsätzlich plausibel und erreichbar.

Fraglich erscheint indes, wie die Einhaltung der Sammelziele im praktischen Vollzug gewährleistet werden kann. Die hierfür nach Art. 48 (4) Satz 1 grundsätzlich verantwortlichen Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Organisationen stehen vor dem Problem, dass sie bei der Erfüllung der Sammelziele auf das Verhalten anderer Akteure angewiesen sind. Hier sind insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher zu nennen, deren Verhalten letztlich maßgeblich dafür ist, ob Altbatterien der getrennten Sammlung zugeführt werden, auf anderen – ggf. auch unzulässigen – Wegen entsorgt werden oder schlicht nach bestimmungsgemäßem Gebrauch gehortet werden. Derartiges Verbraucherverhalten entzieht sich den Einflussmöglichkeiten der Hersteller und sollte deshalb im Rahmen der weiteren Normsetzung berücksichtigt werden.

Die Abhängigkeit der für die Erreichung der Sammelziele Verantwortlichen vom Verbraucherverhalten bei der Rückgabe von Altbatterien muss bei der Ermittlung und Berechnung der Sammelziele angemessen berücksichtigt werden. Die Berechnungsmethode sollte ferner den Aspekt z. T. deutlich längerer Nutzungsdauern von Batterien und Akkumulatoren einbeziehen.

3. Art. 50 (1) – unmittelbare Nähe zur Verkaufsstelle

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Rücknahme von Gerätebatterien sowie Starterbatterien, Industrie- und Traktionsbatterien ausschließlich in der jeweiligen Verkaufsstelle erfolgen soll. Dafür spricht, dass Endnutzer Altbatterien an einem klar definierten und identifizierbaren Ort zurückgeben können, an dem sie die Batterie erworben haben. Die Möglichkeit einer Verkaufsstelle, Endnutzer an eine andere Rückgabestelle zu verweisen, kann sich nachteilig auf die Akzeptanz des Endnutzers auswirken und eine unnötige Reduzierung der tatsächlich zurückgegebenen Mengen zur Folge haben.

Sollte mit Rücksicht auf kleinere Verkaufsstellen eine Rückgabe an einer in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle gelegenen Rücknahmeeinrichtung festgehalten werden, wird angeregt, den Begriff der unmittelbaren Nähe von Rücknahmeeinrichtungen zur Verkaufsstelle zu präzisieren. Auch hierbei sollte vorrangig auf die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Rücknahmeeinrichtung für die Endnutzer abgestellt werden.

4. Art. 50 (2)

Art. 50 (2) wird so verstanden, dass für Abfallprodukte, die Batterien enthalten, eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Abfallrahmenrichtlinie 2000/53/EG und der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU angestrebt wird.

Für das weitere Rechtssetzungsverfahren wird angeregt, den Begriff „Abfallprodukte“ durch „Elektro- und Elektronikgeräte oder Altfahrzeuge“ zu ersetzen. Der Begriff des „Abfallproduktes“ ist einerseits nicht in der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG enthalten und kann wegen der sprachlichen Verbindung von „Abfall“ und „Produkt“ Anlass zu Missverständnissen und Begriffsverwirrungen geben. Da die im Entwurf zu Art. 50 (2) Satz 2 genannten Richtlinien auf Altfahrzeuge und Elektro- und Elektronikgeräte hindeuten, sollten diese Abfallströme auch explizit genannt werden.

5. Art. 50 (4) Satz 2 – ausreichende Zahl an Sammelstellen

Die Anforderung, dass Wirtschaftsakteure, die Batterien im Fernabsatz an Endnutzer abgeben, eine „ausreichende Zahl an Sammelstellen“ vorsehen, wird begrüßt.

Es wird aber angeregt, die Vorgabe einer ausreichenden Zahl von Sammelstellen zu konkretisieren, da die Verpflichtung auch anhand der bisher enthaltenen Kriterien weder für den betreffenden Wirtschaftsakteur noch für die zuständigen Vollzugsbehörden rechtssicher festzulegen und zu überprüfen ist. Auch zu diesem Regelungsvorschlag sollte das Kriterium der „geografischen Nähe zu Endnutzern“ präzisiert werden, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsakteure im Fernabsatz die Rückgabe nicht auf Rücknahmestrukturen des lokalen Einzelhandels verweisen.

6. Art. 53 (1)

In Art. 53 (1) sollte klargestellt werden, ob Altbatterien, die sowohl bei privaten als auch gewerblichen Nutzern anfallen können („dual-use-Batterien“) gleichwohl bei separaten Sammelstellen der Abfallbewirtschaftungsbehörden zurückgegeben werden können.

Eine Differenzierung zwischen technisch vergleichbaren Batterien danach, ob eine Batterie im privaten Bereich oder in einem gewerblichen Bereich genutzt worden ist, erscheint abfallwirtschaftlich nicht zwingend. So ist es für die Erfassung einer zurückgegebenen Batterie der Größe AA eher nicht von Bedeutung, ob diese Batterie in einem Haushaltsgegenstand oder in dem Diktiergerät eines gewerblichen Nutzers verwendet worden ist. Zur Verbesserung der Rückgabemöglichkeiten und damit zur Erhöhung der Sammelmenge sollte die Unterscheidung nicht weiter verfolgt werden.

Soweit ein Schutz der Abfallbewirtschaftungsbehörde vor übermäßig großen Rückgabemengen für erforderlich gehalten wird, könnte dem durch eine Reduzierung der Anliefermenge für gewerbliche Nutzer Rechnung getragen werden, indem etwa die Rückgabe von Altbatterien für gewerbliche Nutzer auf in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallende Mengen beschränkt wird.

7. Art. 54 – Beteiligung freiwilliger Sammelstellen

Eine für Endnutzer einfache und ortsnahe Erfassung führt zur Erleichterung der Abgabe von Altbatterien und damit zu einer Erhöhung der Sammelmenge und kann damit einen Beitrag zur Erfüllung der Sammelziele leisten.

Als „freiwillige Sammelstelle“ bezeichnet Art. 2 Nr. 43 ein gemeinnütziges, gewerbliches oder sonstiges wirtschaftliches Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, das bzw. die auf eigene Initiative an der getrennten Sammlung von Gerätealtbatterien mitwirkt, indem es bzw. sie die bei ihm bzw. ihr oder bei anderen Endnutzern anfallenden Gerätealtbatterien sammelt, bevor diese von Abfallbewirtschaftern für die anschließende Behandlung abgeholt werden.

Die Beteiligung freiwilliger Sammelstellen ist unter folgenden Aspekten zu präzisieren:

- a) Es ist sicherzustellen, dass jede freiwillige Sammelstelle über ausreichende Möglichkeiten zur Bereitstellung von Gerätealtbatterien verfügt, die einerseits den Zugriff Unbefugter auf das Sammelgut gewährleisten und andererseits den spezifischen Anforderungen von gesammelten Batterietypen, insbesondere lithiumhaltigen Batterien Rechnung tragen.

Hierzu sollten konkrete Mindestanforderungen an die Ausstattung und Organisation formuliert werden, die von jeder freiwilligen Sammelstelle zu erfüllen sind. Zweckmäßig erscheint es ferner, für freiwillige Sammelstellen für Gerätealtbatterien vor Aufnahme der Sammlung eine Mitteilungs- oder Anzeigepflicht zu regeln, damit gewährleistet ist, dass freiwillige Sammelstellen den zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde bekannt sind und nach Ermessen der Abfallwirtschaftsbehörde allgemein oder anlassbezogen geprüft werden kann.

- b) Die bisherige, auf eine „Übergabe“ abstellende Formulierung deutet darauf hin, dass freiwillige Gerätealtbatteriesammelstellen von sich aus aktiv werden müssen, um die gesammelten Batterien an Gerätebatteriehersteller, an in deren Namen handelnde Dritte oder Abfallbewirtschafter abzugeben.

Soweit in Erwägung gezogen werden sollte, freiwilligen Gerätealtbatteriesammelstellen eine Abholung des Sammelguts anzubieten, sollte die Abholung an eine bestimmte Mindestmenge je Abholung gebunden sein. Eine Abholung von Klein- oder sogar Kleinstmengen erscheint unter den Aspekten des Klimaschutzes nicht zweckmäßig.

8. Art. 56 – Behandlung und Recycling

In Art. 56 (2) sollte deutlicher herausgestellt werden, dass die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU auf Anlagen zur Lagerung und Behandlung Anwendung finden und durch die Anforderungen nach Anhang XII Teil A konkretisiert werden.

9. Art. 58 – Grenzüberschreitende Verbringung

Die Regelungen zur Verbringung von Altbatterien in Staaten außerhalb der EU sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Es wird angeregt, im Zuge des weiteren Rechtssetzungsverfahrens zu berücksichtigen, dass die Verbringung von Altbatterien zur Verwertung in Nicht-EU-Staaten – auch im Falle einer Anrechnung auf Effizienzen und Zielvorgaben – faktisch dazu führt, dass die in den Altbatterien enthaltenen Rohstoffe innerhalb der EU nicht mehr zur Verfügung stehen. Da es sich bei einigen Rohstoffen um kritische Rohstoffe im Sinne der Liste kritischer Rohstoffe (Anhang I der Mitteilung COM (2020) 474 final) zur Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen vom 03.09.2020 handelt, erscheint eine Überprüfung bzw. ein Abgleich mit den Überlegungen des Green Deal gemäß Mitteilung COM(2019) 640 final sowie der Industriestrategie gemäß Mitteilung COM(2020) 102 final erforderlich.

Die Verbringung von Altbatterien in Nicht-EU-Staaten könnte durch den damit verbundenen Abfluss zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung der in Art. 8 (2) und (3) angegebenen Mindestanteile für Kobalt, Blei, Lithium und Nickel führen, da exportierte und in Nicht-EU-Staaten zurückgewonnene Materialien von Herstellern erneut in die EU importiert werden müssten.

10. Art. 59

Die Umnutzung und Wiederaufarbeitung von Industrie- und Traktionsbatterien werden begrüßt.

Die Umnutzung stellt als Wiederverwendung einen konkreten Beitrag zur Abfallvermeidung im Sinne von Art. 4 (1) lit. a) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG dar. Die Wiederaufarbeitung ist als Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von Art. 4 (1) lit. b) der Richtlinie 2008/98/EG anzusehen.

Soweit in Art. 59 (7) die Bereitstellung von Informationen für unabhängige Wirtschaftsakteure geregelt wird, erscheint eine Einbeziehung der Hersteller der für eine Umnutzung oder Wiederaufarbeitung von Industrie- und Traktionsbatterien erforderlich, weil insbesondere bei neueren Batteriesystemen eine Umnutzung oder Wiederaufbereitung voraussetzt, dass dem Nutzer oder Aufbereiter Informationen über Ladezustand, elektrochemisches System, Kapazität und andere sicherheitsrelevante Aspekte der umzunutzenden oder wieder aufzuarbeitenden Batterien und Akkumulatoren zur Verfügung stehen. Durch Herstellereinbindung können Firmengeheimnisse gewahrt werden und zugleich Sicherheitsaspekte für die Folgenutzung Berücksichtigung finden.

Fehlen solche Informationen, kann eine durch die Abfallhierarchie vorgegebene und abfallwirtschaftlich äußerst sinnvolle Umnutzung oder Wiederaufarbeitung durch unabhängige Wirtschaftsakteure beeinträchtigt und womöglich insgesamt verhindert werden.

11. Art. 60 (5)

Die vorgeschlagene Regelung, dass die vom Hersteller gemäß Artikel 47 (1) lit. e) getragenen Kosten für den Endnutzer an der Verkaufsstelle einer neuen Batterie getrennt ausgewiesen werden, sollte ersatzlos gestrichen werden.

Es ist fraglich, ob und ggf. welchen Informationsvorteil Endnutzer durch eine getrennte Ausweisung von Kosten für die Organisation der getrennten Sammlung nach lit. a), die Berichterstattung sowie Förderung der getrennten Sammlung nach lit. b) und c), die Bereitstellung von Informationen einschließlich End-of-Life-Informationen nach lit. d) gewinnen können.

Die mit Art. 60 (5) Satz 2 vorgeschlagene Regelung, dass die ausgewiesenen Kosten den günstigsten Schätzwert der tatsächlichen Kosten nicht überschreiten dürfen, ist für Endnutzer nicht zu überprüfen, da dem Endnutzer die Vergleichsgrundlage des günstigsten Schätzwertes der tatsächlichen Kosten nicht zugänglich ist, mindestens aber intensive individuelle Recherchen des Endnutzers voraussetzen würde.

Aus Sicht der DGAW ist eine „visible fee“ nicht geboten.

Für Endnutzer ist regelmäßig allein die Information maßgeblich, dass die von ihm erworbenen Batterien in der Verkaufsstelle, deren unmittelbarer Nähe oder durch freiwillige Gerätealtbatteriesammelstellen zurückgegeben werden können, und dass die Rückgabe für den Endnutzer nicht mit Kosten verbunden ist, sondern unentgeltlich erfolgt.

12. Art. 65 (5) – Angabe von Haltbarkeitsparametern im Batteriepass

Die Angabe zu Haltbarkeitsparametern in einer elektronischen Akte über jede einzelne in Verkehr gebrachte Industriebatterie oder Traktionsbatterie ist angesichts der Vielzahl von Batterien und der für jede Batterie verschiedenen Umstände, die sich aus der Batteriehistorie und der Handhabung durch Endnutzer (z. B. Ladeverhalten und -zyklen bei Akkumulatoren) oder ihnen bei Umnutzung und Wiederaufarbeitung nachfolgender unabhängiger Wirtschaftsakteure ergeben können, nicht möglich.